

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
THEISSEN, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS, MERTENS,
HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: SCHMITZ, MEYER – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 29.01.2026: Annahme

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2025

ARBEITEN

Punkt 3. Erneuerung des Daches der Pfarrkirche St. Mathias in HONSFELD: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart)

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Ankauf von drei Parzellen in MÜRRINGEN von Herrn Franz SCHROEDER

Punkt 5. Windpark AMEL-HONSFELD: Erteilung eines Erbbaurechtes

FINANZEN

Punkt 6. Gemeindebuchführung: Gemeindegeldzuschuss 2025 für das ÖSHZ Büllingen: Anpassung infolge des Programmdekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.12.2025

FORSTWESEN

Punkt 7. Gemeindewald: Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2026: Annahme des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart

TIERWOHL

Punkt 8. Zusammenarbeit mit der VoG Tierheim SCHOPPEN: Genehmigung des Vertrags

FRAGEN

Punkt 9. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2026: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29.01.2026 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht;

In Erwägung, dass zwei Ergänzungen zu diesem Protokoll eingegangen sind;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2026 mit folgenden Ergänzungen zu Tagesordnungspunkt 12: Öffentlicher Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2026: Festlegung der besonderen Verkaufsbedingungen, **AN**:

Nach Anhörung von Ratsmitglied STEFFENS, der anmerkt, dass der Startpreis von 40,00 € pro FM deutlich über dem Startpreis des vergangenen Jahres in Höhe von 30,00 € liegt. Diesbezüglich erläutert Schöffe RAUW, dass die Verkäufe der vergangenen Jahre gezeigt haben, dass die Lose an mehr als 40,00 € / FM veräußert wurden;

In Erwägung, dass Ratsmitglied MERTENS bemängelt, dass die Listen der zum Verkauf stehenden Lose erst einige Stunden vor der Sitzung zur Verfügung standen. Die Verwaltung bestätigt, dass die definitiven Listen des Forstamts dem Rat nur sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt werden konnten. Tatsächlich waren einige der durch das Forstamt vorgelegten Listen fehlerhaft und konnten daher nicht fristgerecht übermittelt werden;

Das Protokoll wird anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2025 (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des durch die WFG Ostbelgien erstellten Jahresberichtes 2025 der Ländlichen Entwicklung;

In Erwägung, dass der Jahresbericht bis zum 31.03.2026 zu hinterlegen ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Jahresbericht 2025 zum Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung wird angenommen;

Artikel 2. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt, die im Jahresbericht erwähnte ehrenwörtliche Erklärung über die Reinvestierung der Einnahmen in die Ländliche Entwicklung zu unterschreiben und dem Jahresbericht anzufügen;

Artikel 3. Der Jahresbericht 2025 mit allen dazugehörigen Unterlagen ist über den „Guichet des Pouvoirs Locaux“ an die Direktion der Ländlichen Entwicklung zu senden.

ARBEITEN

Punkt 3. Erneuerung des Daches der Pfarrkirche St. Mathias in HONSFELD: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart) (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1° Buchstabe a;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass die Dacheindeckung der Pfarrkirche HONSFELD bedenkliche Schäden aufweist, welche durch Reparaturmaßnahmen nur schwerlich und nicht dauerhaft zu beheben sind;

In Erwägung, dass nur eine Erneuerung des Daches diesem Missstand Abhilfe schaffen kann;

Nach Durchsicht des durch den Dienst Öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Honorarvertrags sowie des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektors;

In Erwägung, dass Ratsmitglied SCHMITT nachfragt, ob die Kirchenfabrik sich mit 20% an der Finanzierung beteiligt. Schöffe MIESEN erklärt, dass die Eigenmittel der Kirchenfabrik HONSFELD sehr beschränkt sind und es nicht gesichert ist, ob diese Kirchenfabrik z.B. 20% der Kosten übernehmen kann. Er betont, dass es wichtig sei, dieses Projekt zu starten, da die DG aktuell noch die Restaurierung von nicht denkmalgeschützten Kirchen bezuschusst;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Arbeiten zur Erneuerung des Daches der Pfarrkirche St. Mathias in HONSFELD im Prinzip gutzuheißen und den beiliegenden Honorarvertrag und das Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektors zu genehmigen;

Artikel 2. Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Ankauf von drei Parzellen in MÜRRINGEN von Herrn Franz SCHROEDER (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

Aufgrund seines Beschlusses vom 04.04.2024 über den Ankauf von Privatenklaven mit waldbaulichem Nutzen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 17.07.2025 von Herrn Franz SCHROEDER, wohnhaft in Mürringen, Am Kirchhof 16, 4760 BÜLLINGEN, mit welchem er der Gemeinde die Parzellen mit einer Gesamtgröße von 1,006 Ha, gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 110 („Dürrhassel“) und Gemarkung 4, Flur A, Nr. 26 und 29 („In der Salmbach“) zum Ankauf anbietet;

In Erwägung, dass es sich teilweise um bewaldete Parzellen handelt, welche in der N-Zone und in einem NATURA-2000 Gebiet liegen;

Nach Durchsicht des Waldwertgutachtens des Forstamtes BÜLLINGEN vom 09.09.2025, mit welchem die o.e. Parzellen auf einen Gesamtpreis in Höhe von 8.504,00 € abgeschätzt werden;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 16.10.2025 von Herrn Franz SCHROEDER, in welchem er alternativ einen Parzellentausch vorschlägt: d.h. er hat Interesse an der Gemeindeparzelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur A, Nr. 39 und im Gegenzug würde die Gemeinde seine o.e. Parzellen erhalten;

In Erwägung, dass Herr SCHROEDER des Weiteren mitteilt, dass, falls es zu keinem Geländetausch kommen sollte, das Kaufangebot weiterhin Bestand hat;

In Erwägung, dass das Forstamt am 16.12.2026 mitteilt, dass die Parzelle Nr. 39 der Gemeinde seitens der Wallonischen Region zur Verfügung gestellt wird (die Prozedur läuft) und dass diese ebenfalls inmitten des Gemeindeeigentums liegt. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird von einem Parzellentausch abgesehen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Antrag von Herrn Franz SCHROEDER vom 17.07.2025;
- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 09.09.2026;
- Schreiben von Herrn Franz SCHROEDER vom 16.10.2025 bzgl. Parzellentausch;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 15.01.2026;
- Bekanntmachung des Ankaufs;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle.

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung unter Artikel 640/711-60 vorzusehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Hinblick auf die Arrondierung des Gemeindeeigentums kauft die Gemeinde von Herrn Franz SCHROEDER, wohnhaft in Mürringen, Am Kirchhof 16, 4760 BÜLLINGEN die Parzellen, gelegen in MÜRRINGEN „Dürrhassel“, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 110 (mit einer Gesamtgröße von 0,4633 Ha) und gelegen in „In der Salmbach“, Gemarkung 4, Flur A, Nr. 26 und 29 (mit einer Gesamtgröße 0,5373 Ha) zu einem Gesamtpreis in Höhe von 8.504,00 € an;

Artikel 2. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltskredit 640/711-60 getragen;

Artikel 5. Der Beschluss ist dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zuzustellen;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Windpark AMEL-HONSFELD: Erteilung eines Erbbaurechtes (D.K.Nr. 506.32)

DER RAT;

Aufgrund des neuen Zivilgesetzbuches, insb. die Artikel 3.177 ff., die das Erbbaurecht definieren;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35 und 150;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11.06.2015 über die Festlegung der Bedingungen zur Gewährung eines Baurechts für die Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Gebiet der Gemeinden AMEL (HEPSCHIEDER HEIDE) und BÜLLINGEN (HONSFELDER VENN);

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 22.01.2016 über die Bezeichnung von ECO-POWER und COURANT D'AIR als Vertragspartner für die Errichtung und Betreibung einer Windkraftanlage auf dem Gebiet der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht der Entscheidung des Wallonischen Ministers für Umwelt, ökologischen Übergang, Landschaftsordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Transport, Wohlergehen der Tiere und Industriezonen vom 06.12.2018 mit Referenz REC.PU/18.101 – D30000/63012/RGPER/2018/1/ PID/als-PU, mit welcher der Genossenschaft COURANT D'AIR und der PGmbH ECOPOWER eine (Umwelt)Genehmigung zur Einrichtung und Nutzung von 6 Windrädern in einem Windpark gelegen an den Orten „Honsfelder Venn“ und „Hepscheider Heide“ erteilt wurde;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 06.11.2023 über die Reservierung der Einspeisekapazität für den Windpark AMEL-BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.12.2025 über die Beurkundung des Pachtverzichts im Hinblick auf die Erteilung eines Erbbaurechtes für die Parzellenteilstücke:

- 14 und 110 auf der Parzelle Gemarkung 2, Flur B, Nr. 28g7,
- 15 und 111 auf der Parzelle Gemarkung 2, Flur B, Nr. 28g7,
- 16 und 112 auf der Parzelle Gemarkung 2, Flur B, Nr. 28e7;

Nach Durchsicht der vorliegenden Vermessungspläne und des Vertragsentwurfs für die Erteilung eines Erbbaurechts, der durch das Notariat Notavitha ausgearbeitet wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass Ratsmitglied ADAMS bemängelt, dass das Projekt nicht in einer Kommission besprochen wurde. Aus seiner Sicht handelt es sich um eines der wichtigsten Projekte der Legislatur. Zwar habe im November 2025 eine Infoversammlung stattgefunden, doch die Ratsmitglieder hätten die Verträge aus dem Jahr 2017 nie gesehen. Er ist der Ansicht, dass die Ratsmitglieder hätten einbezogen werden müssen, um Veränderungen einbringen zu können. Der Beschlussentwurf sei am Freitag ergänzt worden und nur eine Stunde vor der Ratssitzung hätte Courant d'air das Entschädigungskonzept erläutert. Er hätte es begrüßt, wenn die Ratssitzung ein weiteres Mal verschoben worden wäre, damit alle Ratsmitglieder sich hätten einbringen und Vergleiche anstellen können, denn die Entschädigung von 7,00 € pro MWh erachtet er als zu gering. Schöffe MIESEN erläutert, dass die Entschädigung mit der Zuschlagserteilung im Jahr 2016 eingeschlagen wurde. Nun habe man dank des Entgegenkommens von Courant d'air eine positive Entwicklung ermöglicht;

Ratsmitglied SCHMITT bemängelt die Vorgehensweise des Kollegiums und die Kurzfristigkeit. Ratsmitglied HEUZE hätte sich gewünscht, dass die Ratssitzung um eine Woche verschoben worden wäre. Dies, so Schöffe MIESEN, war aufgrund der Lieferfristen des Windradherstellers für Courant d'air nicht wünschenswert;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten einer durch die Genossenschaften Courant d'Air (0822.180.314) und Eco-power (0445.389.356) noch zu gründenden Betreibergesellschaft (SPV 2) wird ein Erbbaurecht auf nachstehendes Gemeindeeigentum für die Errichtung eines Windparks bestellt: Ein Trennstück von 3.128 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 28G7 P0000, Flur B, Gemarkung 2, am Orte genannt „Aufm Höchst“, so wie es auf dem durch den vereidigten Landmesser Jean-Rémy SCHMITZ am 19.02.2026 unterzeichneten Plan in orange umrandet ist, der die Bezeichnung „**Eolienne n°4**“ trägt;

Artikel 2. Zu Gunsten einer durch die Genossenschaften Courant d'Air (0822.180.314) und Eco-power (0445.389.356) noch zu gründenden Betreibergesellschaft (SPV 3) wird ein Erbbaurecht auf nachstehendes Gemeindeeigentum für die Errichtung eines Windparks bestellt: Ein Trennstück von 3.211 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 28G7 P0000, Flur B, Gemarkung 2, am Orte genannt „Aufm Höchst“, so wie es auf dem durch den vereidigten Landmesser Jean-Rémy SCHMITZ am 19.02.2026 unterzeichneten Plan in orange umrandet ist, der die Bezeichnung „**Eolienne n°5**“ trägt;

Artikel 3. §1 Zu Gunsten einer durch die Genossenschaften Courant d'Air (0822.180.314) und Eco-power (0445.389.356) noch zu gründenden Betreibergesellschaft (SPV 3) wird ein Erbbaurecht auf nachstehendes Gemeindeeigentum für die Errichtung eines Windparks bestellt: Ein Trennstück von 2.853 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 28E7 P0000, Flur B, Gemarkung 2, am Orte genannt „Aufm Höchst“, so wie es auf dem durch den vereidigten Landmesser Jean-Rémy SCHMITZ am 19.02.2026 unterzeichneten Plan in orange umrandet ist und die Bezeichnung „**Eolienne N°6**“ trägt;

§2 Zu Gunsten des unter §1 beschriebenen Trennstückes und zu Lasten des verbleibenden Teils der Parzelle Nummer 28E7 wird ein Fahr- und Wegerecht über den auf vorerwähntem

Vermessungsplan mit blauer Farbe umrandeten Zugangsweg gegründet. Diese Dienstbarkeit wird unentgeltlich und für die Dauer des Erbbaurechtes sowie einer zusätzlichen Dienstbarkeit für die nach Beendigung des Erbbaurechtes erforderlichen Rückbauarbeiten begründet;

Artikel 4. §1 Nutzungsrecht

Zusätzlich und ergänzend zu diesem Erbbaurecht gewährt die Gemeinde BÜLLINGEN der Erbbauberechtigten ein Nutzungsrecht einer bestimmten Fläche pro Windrad, die zur Errichtung, zum Abbau der Windräder und bei Störungen oder speziellen Wartungsarbeiten während der Dauer des Erbbaurechtes genutzt werden kann, um den Einsatz von Schwermaterial zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Nutzungsrechtes darf die Erbbauberechtigte bei den Arbeiten für die Errichtung, die spezielle Wartung und den Abbau der Windräder über eine befestigte Fläche von höchstens einem Hektar im Umkreis jedes Windrads verfügen, wobei der Eigentümer und/oder eventuelle Bewirtschafter des betroffenen Grundbesitzes für eventuelle Schäden und Zerstörungen an den auf dem Eigentum vorhandenen Anpflanzungen, zu entschädigen ist;

Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich für die in den Artikeln 1 bis 3 definierten Erbbaurechte und ebenfalls auf die auf dem jeweiligen Plan in Blau umrandete Fläche für die Dauer von erforderlichen Wartungsarbeiten. In diesem Fall ist die Erbbauberechtigte berechtigt diesen Geländestreifen – insofern erforderlich – als Zufahrt für die Dauer der Wartungsarbeiten erneut zu befestigen und zu nutzen, gegen Entschädigung des Pächters dieser Grundstücksfläche;

§2 Leitungsrechte

Zu Lasten des jeweils verbleibenden Teils der vorbezeichneten Parzellen und zu Gunsten der jeweils vom Erbbaurecht betroffenen, auf den vorerwähnten Vermessungsplänen mit einem orangenen Farbstrich umrandeten Teilstücken, wird jeweils eine Dienstbarkeit für unterirdische Kabel und Leitungen gegründet. Diese Kabel verlaufen im Untergrund der auf den vorerwähnten Vermessungsplänen jeweils mit blauer Farbe umrandeten und begrenzten Flächen;

Diese Dienstbarkeit wird unentgeltlich und für die Dauer des Erbbaurechtes sowie einer zusätzlichen Dauer für die nach Beendigung des Erbbaurechtes erforderlichen Rückbauarbeiten begründet und umfasst darüber hinaus ein dauerhaftes Zugangs- und Wegerecht, das heißt, die gegenwärtigen und zukünftigen Eigentümer der aufgrund des Erbbaurechts errichteten Anlagen und Installationen oder ihre Bevollmächtigten haben das Recht, jederzeit Zugang zu den verlegten Kabeln und Leitungen zu erhalten, um eventuelle Überwachungs-, Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten durchzuführen, jedoch nur nach schriftlicher Ankündigung mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten (außer in Notfällen);

Während der Durchführung von Arbeiten an den unterirdischen Leitungen können die Erbbauberechtigten das erforderliche Gelände in der Nähe der Leitung nutzen;

Nach Abschluss dieser Arbeiten muss die diesbezügliche Grundfläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Eventuelle Schäden, die dem Eigentümer und/oder den Bewirtschaftern dieser Grundflächen durch die Durchführung der Arbeiten entstanden sind, müssen von den Erbbauberechtigten ersetzt werden;

§3 Überflugrecht

Damit sich die Flügel der Windkraftanlagen frei drehen können, wird zu Lasten des jeweils verbleibenden Teils der vorbezeichneten Parzellen und zu Gunsten der jeweils vom Erbbaurecht betroffenen, auf den vorerwähnten Vermessungsplänen mit einem orangenen Farbstrich umrandeten Teilstücken, eine Grunddienstbarkeit für den Überflug der Windradrotoren begründet. Dieser Überflug betrifft die auf den vorerwähnten Vermessungsplänen jeweils mit grüner Farbe umrandeten und begrenzten Flächen;

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Gemeinde BÜLLINGEN, in den auf den vorerwähnten Vermessungsplänen jeweils in Grün umrandeten und begrenzten Flächen, keine Bauten zu errichten oder Anpflanzungen vorzunehmen, die die Windkraftanlagen in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen könnten, worunter man unter anderem die Anpflanzung hochstämmiger Bäume oder die Errichtung von mehr als 20 Meter hohen Bauwerken versteht. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die jeweiligen Erbbauberechtigten ihr Einverständnis zu diesem Vorhaben gegeben haben;

§4 Allgemeines Fahr- und Wegerecht über bestehende Wege

Generell wird der Zugang zu den jeweils vom Erbbaurecht betroffenen, auf den vorerwähnten Vermessungsplänen mit einem orangenen Farbstrich umrandeten Teilstücken, über die bestehenden (Feld)Wege weiterhin wie bisher erfolgen, damit diese vom öffentlichen Weg aus und zurück jederzeit und ungestört zu erreichen sind. Die Erbbauberechtigte wird hierzu lediglich die bestehenden Wege und Zufahrten nutzen dürfen und keine anderen als die vorerwähnten neuen Zufahrten schaffen dürfen;

In Abweichung hierzu kann die Erbbauberechtigte für die Errichtung, die spezielle Wartung und den Abbau der Windkraftanlagen neue zeitweilige Zufahrtswege oder Wendepunkte schaffen, welche nach den Arbeiten auf Kosten und Lasten der Erbbauberechtigten zurückzubauen sind;

§5 Allgemeines Leitungsrecht

Außerdem gewährt die Gemeinde BÜLLINGEN zu Lasten der ihr gehörenden Flächen und zu Gunsten den jeweils vom Erbbaurecht betroffenen, auf den vorerwähnten Vermessungsplänen mit einem orangenen Farbstrich umrandeten Teilstücken, sämtliche Leitungsrechte, die für die Verbindung der Windkraftanlagen und der Kopfkabine erforderlich sind, sowie sämtliche Leitungsrechte für den Verlauf der für den Betrieb der Infrastruktur erforderlichen Strom- und Kommunikationskabel innerhalb des Windparks;

Artikel 5. §1 Als Vergütung für das Erbbaurecht schuldet die Erbbauberechtigte der Gemeinde BÜLLINGEN eine jährliche Pacht von 7,00 € pro erzeugter Megawattstunde pro Windrad. Die Pacht wird gemäß den im beiliegenden Dokument „Mechanismus der Grünen Zertifikate und Indexierung der Pachtvergütung“ beschriebenen Bestimmungen indexiert, welche integraler Bestandteil dieses Beschlusses bilden;

§2 Die Fahr- und Wegegerechtsamen werden unentgeltlich für die Dauer des Erbbaurechtes und die erforderliche Dauer der Rückbauarbeiten erteilt;

Artikel 6. §1 Das Erbbaurecht, die Nutzungsrechte und die Gerechtsamen werden am Tag der Beurkundung gegründet und bis zum 5.12.2048 sowie einer zusätzlichen Dauer für die nach Beendigung des Erbbaurechtes erforderlichen Rückbauarbeiten, welche höchstens zwei Jahre (inklusive der Instandsetzung der betroffenen Flächen) in Anspruch nehmen dürfen, erteilt;

§2 Bei Ablauf der vorerwähnten Globalgenehmigung verlängert sich die Dauer des Erbbaurechtes von Rechts wegen jeweils um die Dauer der zum weiteren Betrieb der Windkraftanlagen erforderlichen (gegebenenfalls) neu erteilten Genehmigungen, es sei denn die Erbbauberechtigte hätte mindestens ein Jahr vor Ablauf der laufenden Genehmigungsperiode schriftlich per Einschreiben mitgeteilt, dass diese Verlängerung von Rechts wegen nicht erfolgen soll;

Artikel 7. Der Vertragsentwurf bildet integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses;

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Notariat Notavitha sowie den Genossenschaften COURANT D’AIR und ECOPOWER zugestellt;

Artikel 9. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 6. Gemeindebuchführung: Gemeindezuschuss 2025 für das ÖSHZ Büllingen: Anpassung infolge des Programmdekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.12.2025 (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.11.2024 über den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN, laut welchem der Gemeindezuschuss für das Jahr 2025 auf 288.802,34 € festgesetzt wurde;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.12.2025 zur Abänderung des Dekretes vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass diese Dekretänderung zur Folge hat, dass sich die Finanzierung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN durch die Deutschsprachige Gemeinschaft um 83.827,85 €

verringert hat, während sich gleichzeitig die Dotation an die Gemeinde BÜLLINGEN von ursprünglich 2.002.226,35 € auf jetzt 2.149.037,40 € (+ 146.811,05 €) erhöht hat.

In Erwägung, dass im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde für den Zuschuss an das Öffentliche Sozialhilfzentrum lediglich 288.802,34 € zzgl. Haushaltsanpassung von 37.418,16 € vorgesehen sind;

In Erwägung, dass daher ein finanzieller Ausgleich seitens der Gemeinde erforderlich ist, da das Öffentliche Sozialhilfzentrum andernfalls das Haushaltsjahr 2025 mit einem negativen Ergebnis abschließen könnte;

In Erwägung, dass bei der Beibehaltung des ursprünglichen Gemeindeguschusses 2025 an das ÖSHZ ein negatives oder niedriges Haushaltsresultat des ÖSHZ für das Jahr 2025 zu einem außergewöhnlich hohen Gemeindeguschuss im Jahr 2027 führen würde (Kopftabelle 2027 ÖSHZ-Haushalt);

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN durch eine Nichtanpassung (Erhöhung) des Gemeindeguschusses zudem für das Jahr 2025 ein künstlich erhöhtes Haushaltsergebnis erzielen würde;

BESCHLIESST einstimmig den Gemeindeguschuss des ÖSHZ für das Jahr 2025 rückwirkend auf 410.048,35 € festzulegen (= Ursprungszuschuss von 288.802,34 € + Haushaltsabänderung von 37.418,16 € + Erhöhung von 83.827,85 €) und die Auszahlung der Mittel trotz Überschreitung der vorgesehenen Haushaltsmittel zu genehmigen.

FORSTWESEN

Punkt 7. Gemeindewald: Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2026: Annahme des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 863.38)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1° Buchstabe a;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht der Aufstellung des Forstamtes BÜLLINGEN über die erforderlichen Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2026;

In Erwägung, dass die Forstkulturpläne für das Wirtschaftsjahr 2026 den Ankauf von 87.755 Forstpflanzen mit einer Kostenschätzung von rund 111.300,00 € vorsehen;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 10.02.2026;

Nach Durchsicht des Lastenheftes mit Beschreibung des zu vergebenden Lieferauftrages;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass auf Nachfrage von Ratsmitglied THEISSEN der Forstschoffe erläutert, dass die kleinen Mengen an Küstentanne, Weißtanne, ... zu Testzwecken angepflanzt werden;

In Erwägung, dass Ratsmitglied ADAMS erklärt, dass aus Sicht der Opposition zu viel in Energie- und zu wenig in Nadelholz investiert wird und die geplanten Lieferungen nicht zu Genüge der Position des Forstausschusses Rechnung tragen. Er möchte, dass der Ratsbeschluss aus dem Jahr 2023 zur künftigen Forsteinrichtung neu gefasst wird und die Fehler der Vergangenheit korrigiert werden. Der Forstschoffe erklärt, dass das aktuelle Verhältnis von Nadelhölzern und Laubgehölzen eine Konsequenz früherer Entscheidungen seien. Er betont, dass aktuell mehr Nadelhölzer gepflanzt werden als in den vergangenen Jahren und die Fichte über die Naturverjüngung weiterhin ein wichtiger Bestandteil im Waldbau bleibt. Ratsmitglied ADAMS hat kein Verständnis dafür, dass

in BÜLLINGEN nicht mehr Nadelholz gepflanzt werde, wenngleich vor einigen Jahren noch in benachbarten Waldungen eine Forsteinrichtung mit mehr Nadelholz genehmigt wurde;

In Erwägung, dass Ratsmitglied MERTENS kritisiert, dass im Dezember 2024 seitens des Forstamtsleiters mitgeteilt wurde, dass die Forsteinrichtung dringend verabschiedet werden müsse und sich seitdem nichts mehr tue. Der Forstschöffe erklärt, dass die Forstdirektion sehr wohl aktuell an der neuen Forsteinrichtung arbeite;

Ratsmitglied THEISSEN begrüßt, dass der Rat sich aktuell im Rahmen von verschiedenen Besuchen schlau macht, um die Angelegenheit differenziert betrachten und im Anschluss eine Entscheidung treffen zu können;

BESCHLIESST mit **9 JA-Stimmen** (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, THEISSEN, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL) und **6 NEIN-Stimmen** (SCHMITT, ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP):

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zum Ankauf von 87.755 Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2026 mit einer Kostenschätzung von circa 111.300,00 € einschl. 6% MwSt. gützuheissen:

Artikel 2. Als Vergabeart für diesen Lieferauftrag wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt. **TIERWOHL**

Punkt 8. Zusammenarbeit mit der VoG Tierheim SCHOPPEN: Genehmigung des Vertrags (D.K.Nr. 582.92)

DER RAT;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, Buch 1 der Wallonischen Region vom 27.05.2004 insbesondere Artikel D.149bis;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 39 sowie Titel 4, Kapitel 4, Abschnitt 4;

In Erwägung, dass die Gemeinden für das Tierwohl zuständig sind;

In Erwägung, dass streunende Tiere aufgegriffen oder Tiere durch den Bürgermeister beschlagnahmt werden können;

In Erwägung, dass diese Tiere artgerecht untergebracht werden müssen;

In Erwägung, dass die Polizeizone EIFEL hierzu seit Jahren mit der Tierheim SCHOPPEN VoG zusammenarbeitet und dass die Zusammenarbeit mit der Tierheim SCHOPPEN VoG sich bewährt hat;

In Erwägung, dass das Tierwohl eine Aufgabe der Gemeinden ist und daher das Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Gemeinden und dem Tierheim SCHOPPEN VoG abgeschlossen wird;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.12.2021 über die Zusammenarbeit mit der VoG Tierheim SCHOPPEN;

In Erwägung, dass der seinerzeit abgeschlossene Vertrag auf Anfrage des Tierheims und nach Verhandlung mit den Bürgermeistern der fünf Eifelgemeinden aktualisiert wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde sich verpflichtet, der Tierheim SCHOPPEN VoG einen Funktionszuschuss in Höhe von 0,50 € / Einwohner zum 01.01. des Jahres zu zahlen. Dieser Zuschuss wird jährlich anhand des Verbraucherpreisindex indexiert;

In Erwägung, dass die Gemeinde sich zusätzlich verpflichtet, pro beschlagnahmten Hund eine Pauschale für die Unterbringung und medizinische Versorgung des Tieres in Höhe von 100,00 € zu zahlen;

In Erwägung, dass die Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, SANKT VITH und BURG-REULAND ebenfalls eine Zusammenarbeit mit der VoG anstreben;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite unter Artikel 334/33202 im Haushalt 2026 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Der neu vorgelegte Vertrag bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der VoG Tierheim SCHOPPEN wird genehmigt und mit Wirkung zum 01.01.2026 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen;

§2 Der Vertrag bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der VoG Tierheim SCHOPPEN vom 01.01.2022 wird zum 31.12.2025 aufgehoben;

Artikel 2. Der VoG Tierheim SCHOPPEN wird gegen Vorlage einer Zahlungsaufforderung ein jährlicher Funktionszuschuss in Höhe von 0,50 € / Einwohner zum 01.01. des Jahres gewährt. Der Zuschuss wird jährlich anhand des Verbraucherpreisindexes indexiert;

Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde BÜLLINGEN gegen Vorlage einer Zahlungsaufforderung pro beschlagnahmten Hund eine Pauschale für die Unterbringung und medizinische Versorgung des Tieres in Höhe von 100,00 € zu zahlen;

Artikel 3. Der Vertrag ist integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Umsetzung des Vertrags und der Auszahlung des Zuschusses beauftragt.

FRAGEN

Punkt 9. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

1. Mitteilung des Bürgermeisters zu den neusten Entwicklungen in der Angelegenheit Brücke „Fanks Mühle“

Der Bürgermeister erklärt, dass einige Bürger und die Nutzer des RAVels sich in einer misslichen Lage befinden. Seit einem Jahr habe die Gemeinde mit der Straßenbauverwaltung der Wallonischen Region (ÖDW) nach einer Lösung gesucht. Zu Beginn bestand die Hoffnung, dass die Brücke repariert werden könne. Dies erwies sich als unmöglich. Seit Juli 2025 prüfte der ÖDW verschiedene Alternativen. Ende Dezember wurde der Gemeinde eine Lösung in Aussicht gestellt, die den Abriss der Brücke und den Bau einer Rampe entlang des RAVeLs umfasste. Auch diese Option wurde Ende Februar 2026 aus budgetären Gründen seitens der Wallonischen Region verworfen. Die Entscheidung wurde mit fehlenden Mitteln und einem ungünstigen Kosten-Nutzenverhältnis begründet. Für die Gemeinde bleibt nur eine Konsequenz: Die Gemeinde nimmt das Projekt selbst in die Hand. Das bedeutet:

- Abriss der Brücke durch die Straßenbauverwaltung der Wallonischen Region;
- Bau einer Rampe durch die Gemeinde zwecks Anbindung an das Dorf und Kontinuität des RAVeLs.

Die Straßenbauverwaltung der Wallonischen Region hat derweilen in Aussicht gestellt die Akte administrativ und logistisch zu unterstützen. Dies umfasst die Zurverfügungstellung der Pläne, Unterstützung bei Anträgen und Genehmigungen sowie die Klärung der Eigentumsverhältnisse.

Diesen Schritt geht die Gemeinde aus Verantwortung für ihre Bürger. Die Mehrheit hofft auf die Unterstützung der Minderheitsfraktion.

Ratsmitglied SCHMITT fragt nach, ob eine Passerelle gebaut werden soll. Schöffe PFLIPS erklärt, dass entlang des Hangs ein Weg angelegt wird, damit der RAVeL etwas weiter gequert werden kann.

2. Ratsmitglied Cedric STEFFENS: Geschwindigkeitskontrolle in der Straße Zur Bannmühle

Ratsmitglied Cedric STEFFENS legt ein Foto der an der Straße Zur Bannmühle ausgehängten Polizeiverordnung vor. Diese sieht eine Sperrung ab 3,5 Tonnen vor. Die Verwaltung wird den Sachverhalt prüfen.

3. Ratsmitglied Thomas MERTENS: Anlegen von Rasengräbern auf den Gemeindefriedhöfen

Ratsmitglied MERTENS fragt nach, wie es um die Anregung von Ratsmitglied THEISSEN zu den Rasengräbern stehe.

Schöffe PFLIPS erklärt, dass man Friedhofsverordnungen und das Dekret analysiert habe. Man werde in Kürze eine Kommission einberufen, die sich mit dem Thema der Gestaltung (einheitliche Gedenktafeln, ...) befasse. Ratsmitglied MERTENS würde begrüßen, wenn auf diese Weise alte Denkmäler auf den Friedhöfen erhalten werden könnten.

4. Ratsmitglied Bea HAEP: Renovierung der Kapelle KREWINKEL

Ratsmitglied Bea HAEP fragt nach, ob für die Restaurierung der Kapelle KREWINKEL auch die Bezuschussung durch externe Fördermöglichkeiten, wie etwa Mittel der Wallonischen Region, König-Balduin-Stiftung, europäische Fördermittel, ... geprüft wurden.

Schöffe MIESEN erklärt, dass tatsächlich diese Woche ein Förderantrag verabschiedet und eingereicht wurde. Eine Förderzusage liegt allerdings noch nicht vor.

5. Ratsmitglied Reinhold ADAMS: Brennholzverkäufe

Ratsmitglied ADAMS kommt auf die Brennholzverkäufe zurück, die aus seiner Sicht nicht zufriedenstellend gewesen sind. Allein in WIRTZFELD wurden 14 Lose nicht zugeschlagen. Er ist der Auffassung, dass der Mindestpreis von 40,00 € bzw. 15,00 € für Stahlen die Interessenten vom Bieten abgehalten habe. Er fragt nach, wie es nun weiter gehe. Der Forstschöffe erläutert, dass die gefällten Lose per Submission erneut zum Verkauf angeboten werden. Tatsächlich habe man festgestellt, dass dieses Jahr deutlich weniger Interessenten da gewesen seien. Im kommenden Jahr werde man die angebotene Menge reduzieren.